

Aufgabengebiete und Vertragsgrundlagen der Erziehungsberatung

Die vorliegende Stellungnahme konkretisiert inhaltliche, strukturelle und vertragliche Voraussetzungen, die notwendig sind, um Erziehungsberatung im Sinne des SGB VIII und der bayerischen Förderrichtlinie „Erziehungsberatung“ durchführen zu können und benennt Förderhinweise, die diesen Rahmen ermöglichen. Erziehungsberatung nach diesem Verständnis umfasst nicht nur Erziehungsberatung als die Hilfe zur Erziehung nach § 28 SGB VIII, sondern ein breites Angebotspektrum von Prävention, Beratung, pädagogisch-therapeutischen Hilfen bis hin zur Krisenhilfe, wie es in bayerischen Förderrichtlinien verbindlich vorgegeben ist (Bayerisches Ministerialblatt 2020).

1. Gesetzliche Grundlagen der Erziehungsberatung

Schwerpunkt der Tätigkeit von Erziehungsberatungsstellen sind Leistungen nach § 28 in Verbindung mit § 27 Abs. 2 SGB VIII. Darüber hinaus werden auch Angebote nach den §§ 8, 16 Abs. 2, 17, 18, 35a und 41 SGB VIII durchgeführt. Dieses breite Spektrum stellt sicher, dass auch präventive und zugehende Arbeit sowie bei Bedarf spezielle infrastrukturelle Angebote möglich sind. Die Planungsverantwortung liegt dabei beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe, der im Rahmen einer Jugendhilfeplanung sicherstellen muss, dass diese Leistung in ausreichendem Maß vorhanden ist.

Gesetzlich vorgeschrieben erbringen Erziehungsberatungsstellen ihre Leistungen in einem Team, in dem verschiedene Fachrichtungen vertreten sind, die darüber hinaus mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind. Ihre Aufgaben sind dabei die Unterstützung

- bei individuellen und familienbezogenen Problemen und der zugrundeliegenden Faktoren
- bei der Lösung von Erziehungsfragen
- bei Trennung und Scheidung.

Grundlage dieser Tätigkeit ist, dass in einer Familie eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist. Zu dem Tätigkeitsspektrum gehören in der Umsetzung pädagogisch-therapeutische Leistungen der Jugendhilfe (§ 27 Abs.3 SGB VIII). Die Jugendämter müssen zudem die Leistung ohne förmliche Gewährung möglich machen (§ 36a SGB VIII).

Um dies nach den gültigen fachlichen Regeln zu leisten, müssen sich die Kolleginnen und Kollegen zu Beginn des Beratungsprozesses ein Bild von der in der Anmeldung geschilderten Problematik machen, und dann zusammen mit den Ratsuchenden Interventionen planen und evaluieren. Damit ist eine fachgerechte Diagnostik eine notwendige Voraussetzung für die Planung der Interventionen. Dabei bezieht sich diese nicht allein auf eine testpsychologische Untersuchung, die nach Absprache sinnvoll sein kann, sondern schließt alle beziehungs- und umfelddiagnostischen Maßnahmen mit ein. Zu einer Schwierigkeit können individuelle, familiäre und umfeldbezogene Risiken beitragen und ebenso Ressourcen aus diesen Bereichen auch zur Unterstützung bei der Problembewältigung genutzt werden. Die Landesarbeitsgemeinschaft für Erziehungsberatung hat dies in ihrer Veröffentlichung „Diagnostik in Erziehungsberatungsstellen“ (2007) umfassend dargestellt.

Die im Rahmen der Beratung angebotenen pädagogisch-therapeutischen Leistungen können in ihrer Intensität an die Problemlagen der Kinder, Jugendlichen und Eltern angepasst werden. Psychotherapeutische Kompetenzen werden dabei im Fachteam der Beratungsstelle eingesetzt, auch wenn keine Psychotherapie im Sinne des SGB V angeboten wird. Durch psychologische Beratung, Psychoedukation, sozialpädagogische lebensweltorientierte Unterstützung und Fördermaßnahmen werden alle – auch hoch belastete – Familien, intensiv unterstützt. Demzufolge definiert der bayerische Kinder und Jugendplan Erziehungsberatung als „Angebot für Familien in besonderen Lebenslagen“ (z.B. Alleinerziehende, Trennungsfamilien, arme Familien, Familien mit einem psychisch erkrankten Mitglied, isolierte und teilhabebeeinträchtigte Familien etc.). Auch bei schwierigen und riskanten Entwicklungsproblemen, z.B. dem Erleben von sexuellem Missbrauch, bei selbstverletzendem Verhalten, Suizidgedanken, Mediensuchtverhalten oder Identitätsproblemen von Kindern und Jugendlichen, entwickeln die Erziehungsberatungsstellen passende Konzepte und Angebote. Besonders intensiv ist die Unterstützung bei Trennung und Scheidung und den damit verbundenen Konflikten und Belastungen in Familien. Die Beratungsangebote werden in passenden Settings angeboten, z.B. einzeln für Eltern oder Kinder und Jugendliche, für Eltern, Teilfamilien, oder Gruppe von Kindern und Eltern. Auch die Form der Beratung kann von den Sitzungen in der Beratungsstelle abweichen, so gibt es offene Sprechstunden in Einrichtungen außerhalb der Beratungsstelle, z.B. KiTas, Schulen, Kliniken, oder Familienstützpunkten und Familienzentren und im Einzelfall auch Hausbesuche. Je nach Problemstellung kann eine Hilfe kurz oder auch über Jahre hinaus geleistet werden, wenn dies fachlich angemessen und ausreichend ist. Erziehungsberatung versteht sich als Hilfe zur Selbsthilfe und kann sich schnell aus Familien zurückziehen, wenn keine Hilfe mehr erforderlich ist. Sie kann aber unbürokratisch schnell wieder in Anspruch genommen werden, wenn erneut eine familiäre Krise oder Entwicklungskrise beim Kind auftritt. Damit ist sie genau auf die für das Familienleben typischen dauernden Entwicklungs- und Veränderungsprozesse abgepasst. Erziehungsberatungsstellen stellen damit einen fachlich hoch qualifizierten, und gleichzeitig hoch flexiblen und sehr ökonomisch arbeitenden Fachdienst der Jugendhilfe dar.

§ 41 SGB VIII stellt sicher, dass auch junge Menschen über 18 Jahre Leistungen nach §28 SGB VIII in Anspruch nehmen können. Insbesondere junge Erwachsene, die bereits als Kind oder Jugendlicher positive Erfahrungen mit der Erziehungsberatung gemacht haben, sollen die Möglichkeit haben, hier unbürokratisch weitere Unterstützung zu erhalten.

Weitere Aufgabengebiete der Erziehungsberatung ergeben sich aus den §§ 16 Abs. 2 , 17 und 18 SGB VIII.

Die Paragraphen 17 und 18 SGB VIII regeln Fragen der Trennungs- und Scheidungsberatung, der Beratung in Fragen des Sorgerechts sowie der Beratung Alleinerziehender. Da Trennung und Scheidung auch im § 28 SGB VIII als Leistungstatbestand benannt wird, ist hier die Abgrenzung im jeweiligen Einzelfall zu sehen, da es keine eindeutigen gesetzlichen Regelungen zur Zuordnung zu den Paragraphen gibt. Hilfsweise werden das Vorhandensein kindlicher Verhaltensauffälligkeiten und/oder das Ausmaß elterlicher Streitigkeiten als Kriterien zur Unterscheidung genannt.

Erziehungsberater/innen gehen hier von einer Überlappung der Beratungsbereiche aus, jedoch wird durch das Team der Erziehungsberatungsstelle eine Begleitung der Scheidungsfamilien multidisziplinär mit den vorhandenen pädagogisch-therapeutischen Qualifikationen erbracht.

Erziehungsberatungsstellen haben über die Einzelfallarbeit hinaus Aufgaben, die sich auf sozialräumliche Angebote beziehen und eine aufsuchende Arbeitsweise notwendig machen. Hier ist insbesondere an Angebote zu denken, die Familien an Orten aufsuchen, wo sich Kinder, Jugendliche und Eltern aufhalten (z.B. in Familienstützpunkten, Familienzentren, Kindertageseinrichtungen, Schulen, aber auch Kliniken)(LAG Erziehungsberatung BY, 2009). In diesen Angeboten können Grundlagen der Erziehung und des Familienlebens durch Expertinnen und Experten zunächst auch im Rahmen einer allgemeinen Beratung in Erziehungsfragen (§ 16 Abs. 2 SGB VIII) thematisiert werden. Es ist auf diesem Weg möglich auch Familien zu erreichen, die den Weg nicht von alleine in eine Erziehungsberatungsstelle finden können oder wollen. Damit wird der Grundsatz von § 1 SGB VIII erfüllt, der einen Abbau sozialer Benachteiligung durch die Jugendhilfe fordert. Zu diesen präventiven Aufgaben gehört auch die Teilnahme an regionalen Arbeitskreisen, Netzwerken und Gremien. Diese dienen der Vorbereitung von Fallkooperationen und sind im Kinderschutzgesetz verbindlich vorgeschrieben, darüber hinaus haben sie auch die Aufgabe, sozialräumliche Belastungsfaktoren zu identifizieren und entsprechend das Wissen weiter zu geben. Aufsuchende und vernetzende sozialräumliche und in Gremien beratende Tätigkeiten erfordern zusätzliche zeitliche und personelle Ressourcen, die aber notwendig sind, um die Angebote der Erziehungsberatung bekannt zu machen und für die Familien – insbesondere in Risikokonstellationen – zu erschließen.

Die Landesarbeitsgemeinschaft für Erziehungsberatung veranschlagt für präventive und vernetzende Tätigkeiten einen Arbeitsaufwand von 20% der Gesamtkapazität einer Erziehungsberatungsstelle. Aufsuchende Erziehungsberatung selbst wird z.T. gerade erst weiter ausgebaut und erfordert zusätzliche Ressourcen (z. B. Fahrzeiten, Konzeptentwicklung) zusammen mit Aufgaben der Qualitätssicherung und Organisation der Beratungsstelle im Umfang von 15%. Des Weiteren werden mindestens 5% der Gesamtkapazität für Leitungsaufgaben veranschlagt.

2. Besondere Leistungen, die einer vertraglichen Zusatzvereinbarung bedürfen

Neben den oben beschriebenen Tätigkeiten, die von allen bayerischen Erziehungsberatungsstellen erbracht werden, kann es Zusatzaufgaben geben, die im Rahmen einer Jugendhilfeplanung zu den Aufgaben einer Beratungsstelle zugerechnet werden und einer besonderen Finanzierung und Vereinbarung bedürfen.

Dies sind insbesondere:

- Einzelfallhilfen im Rahmen des § 35a SGB VIII nach förmlicher Gewährung durch den örtlichen Jugendhilfeträger, da es sich hier um fachdienstliche Aufgaben handeln kann, die einer besonderen Qualifikation des Personals bedürfen (z. B. eine Approbation zur Prüfung oder Erstellung von Gutachten) oder in einer Intensität durchgeführt werden müssen, die vor der Durchführung eine gutachterliche Überprüfung vorschreibt.
- Benennung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als insoweit erfahrene Fachkräfte nach § 8a und 8 b SGB VIII um Gefährdungseinschätzungen und Fortbildungen im Kinderschutz für andere Einrichtungen einer Region durchzuführen.
- Durchführung von begleiteten Umgängen, da hier die personellen Kapazitäten gesichert vorhanden sein müssen.
- Weitere spezifisch vereinbarte Aufgaben, z.B. Suizidprävention oder krippenpsychologischer Fachdienst.

3. Vertragliche Grundlagen der Erziehungsberatung

In Verträgen mit den zuständigen Kommunen und in Verhandlungen mit den steuernden Gremien muss sichergestellt sein, dass Erziehungsberatungsstellen die Möglichkeiten haben, diese Aufgaben zu erfüllen. Dazu sind eine angemessene Personalausstattung inklusive Teamassistenz sowie entsprechende Räumlichkeiten notwendig, die es den Trägern der Erziehungsberatungsstellen ermöglichen, entsprechend zu planen und alle Tätigkeitsfelder abzudecken. Zu den Aufgaben der Erziehungsberatung gehören nach den jetzt gültigen Maßgaben der bayerischen Förderrichtlinie „Erziehungsberatung“ Aufgaben der psychosozialen Grundversorgung, der Krisenhilfe für Familien und der Prävention. Bei einem Ausklammern einzelner Leistungsbereiche können die Vorgaben der Förderrichtlinie nicht mehr von den Erziehungsberatungsstellen erfüllt werden. Dies würde auch dem Prinzip eines „institutionellen Gesamtpaketes“ widersprechen, welches wesentlich für die Effektivität und Intensität der Erziehungsberatung verantwortlich ist.

Das Gesetz sieht weder eine Begrenzung der Dauer der Beratung vor noch eine förmliche Genehmigung einer Leistung nach §28 SGB VIII durch das Jugendamt. Beides widerspräche der Intention des §36a SGB VIII. Die Landesarbeitsgemeinschaft für Erziehungsberatung lehnt darüber hinaus einzelfallbezogene Prüfungen oder einzelfallbezogene Pauschalen von Leistungen ab. Dies würde zu einem immensen Verwaltungsaufwand führen, die Breite der Leistungsmöglichkeiten reduzieren und insbesondere für Familien demotivierend wirken, die in dem Vertrauensschutz der Beratung einen großen Wert sehen und deren Daten dann für eine längerfristige Unterstützung dem Jugendamt bekannt gegeben werden müssten. Die LAG Erziehungsberatung tritt deshalb zusammen

mit der Bundeskonferenz Erziehungsberatung für eine grundsätzliche unbürokratische pauschale Finanzierung der gesamten Leistungen der Erziehungsberatungsstelle ein.

Die Planungsverantwortung des Jugendamtes im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfeplanung ist durch jährliche Steuerungsgespräche zu erfüllen, deren Grundlage der Jahresbericht der Erziehungsberatungsstelle darstellt. Hier können Fallanzahl und -intensität, Anmeldegründe und Ausmaß präventiver und sonstiger Tätigkeiten im Rahmen der regionalen Notwendigkeiten betrachtet werden und ggf. zukünftige Veränderungen vorgenommen werden.

Die Landesarbeitsgemeinschaft für Erziehungsberatung ist sich der besonderen Bedeutung der Leistung Erziehungsberatung bewusst. Durch die hohe Zahl von in der Regel deutlich über 60.000 beratenen Familien pro Jahr in Bayern und durch die starke Fokussierung auf die Kinder und Jugendliche in ihrem Familienkontext ist die Erziehungsberatung ganz nah an den erlebten und sich immer wieder wandelnden Problemlagen von Familien. Dem hat der Gesetzgeber auch Rechnung getragen, da er eine Fachkraft, die im Rahmen des §28 SGB VIII tätig ist, zu einem konstitutiven beratenden Mitglied des Kinder- und Jugendhilfeausschusses benannt hat. Damit haben die Jugendämter hier auch eine Planungsverantwortung, die dieser Bedeutung Rechnung tragen muss. So ist es sinnvoll, dass die Erziehungsberatungsstellen ihre Leistungen jährlich in den entsprechenden Kinder- und Jugendhilfeausschüssen vorstellen.

Die vorliegenden Ausführungen sind von dem Wunsch und Willen getragen, die hohe Qualität der gesetzlich fundierten bayerischen Erziehungs-, Jugend- und Familienberatung in ihrer Trägervielfalt im Sinne einer guten Versorgung der Familien zu unterstützen und zu gewährleisten.

Literatur:

Bayerisches Ministerialblatt (2020): Förderung der Erziehungsberatungsstellen. Nr. 53 vom 05.02.2020

Bundeskonferenz Erziehungsberatung (2001). Gestaltung von Verträgen über die Leistung Erziehungs- und Familienberatung. bke-Hinweis. In: *Informationen für Erziehungsberatungsstellen*, 1/01, S. 3 – 13

Landesarbeitsgemeinschaft für Erziehungs-, Jugend- und Familienberatung in Bayern e. V. (2007). *Diagnostik in Erziehungsberatungsstellen*. Selbstverlag, Dillingen, Tegernheim

Landesarbeitsgemeinschaft für Erziehungs-, Jugend- und Familienberatung in Bayern e. V. (2009). *Aufsuchende Erziehungsberatung stärken und ausbauen – Hinweise zu Formen, Konzepten und notwendigen Rahmenbedingungen. Erziehungsberatung aktuell – Mitteilungen der LAG Bayern*, 1/2009

München, Tegernheim, den 25.04.2020

LAG Erziehungs-, Jugend- und Familienberatung Bayern e.V.